



Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

Positionspapier des TMV zu notwendigen Änderungen im PBefG, der BOKraft und der PBZugV.

Änderungen im PBefG

1. Rechtssicherheit bei Mobilitätsdaten (IVSG & PBefG)

Mit der Überführung der Datenlieferpflichten in das Intelligente Verkehrssysteme Gesetz (IVSG) zum 01.12.2028 müssen folgende Punkte sichergestellt werden:

- Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer: Der aktuelle Entwurf des IVSG nennt explizit Taxibetriebe, lässt Mietwagen jedoch unerwähnt. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass Mietwagen ebenfalls der Datenlieferungspflicht unterliegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Entlastung der Zentralen: Die geplante Streichung des § 1 Abs. 3 zur Entbindung der Taxizentralen von der Lieferverpflichtung wird unterstützt.

2. Mobilitätsdaten-Lieferverpflichtung (§§ 3a–3c)

Die Verpflichtung besteht, wird aber mangels Bußgeldbewehrung kaum eingehalten. Hier bedarf es der Einführung von Sanktionen bei Nicht-Einhaltung.

3. Sicherung der Rückkehrpflicht und Bekämpfung des Vollzugsdefizits

Obwohl die gesetzliche Basis der Rückkehrpflicht (§ 49 Abs. 4 PBefG) als ausreichend erachtet wird, scheitert die Wirkung in der Praxis am massiven Vollzugsdefizit.

- Transparenz durch Kennzeichnung: Einführung einer Koppelung der Konzessionsnummer an das Kennzeichen des Betriebssitzortes, um die Verschleierung durch ortsfremde Kennzeichen (häufig bei Uber-Fahrzeugen) zu unterbinden.
- Digitale Transformation, Überwachung und Aufsicht: In § 54a Abs. 1 müssen „elektronisch geführte Betriebsdaten“ (inkl. Ortungs- und Fahrdaten) explizit als Geschäftspapiere aufgenommen werden. Dies schafft Rechtssicherheit beim Datenzugriff durch Behörden. Dazu wird die Einführung von Softwarelösungen zur Überwachung der Rückkehrpflicht und zur Automatisierung von Anhörungsverfahren unterstützt.
- Verankerung einer Verpflichtung zur Herausgabe digitaler Beförderungs- und Wegedaten (Ortungs- und Fahrdaten) in den §§ 54/54a PBefG, um die Einhaltung der Rückkehrpflicht rechtssicher und effektiv kontrollieren zu können.
- Stärkung der Kommunen: Streichung der Tatbestandsmerkmale „in ihrem Bezirk geltenden“ und ersetzen durch „die anwendbaren“ im § 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG, um Genehmigungsbehörden mehr Spielraum für verschärfte Regelungen zu geben. Streichung des Halbsatzes im Satz 7 nach dem Komma.

4. Technische Überwachung und steuerliche Fairness (WSZ & TSE)

Zur Sicherstellung des Steuer- und Beitragsaufkommens sowie zur Erleichterung dahingehender Prüfungen fordern wir:

- WSZ-Pflicht für Mietwagen: Eine bundesweit einheitliche, ausnahmslose Pflicht zum Einbau von Wegstreckenzählern (WSZ) für alle Mietwagen, siehe dazu auch BOKraft Nummer 3.
- Anwendung der TSE: Durch die verpflichtende Einführung von WSZ muss die Anwendung der Kassensicherungsverordnung (TSE) auch für den Mietwagenmarkt zwingend werden.

5. Sicherung des Taxiverkehrs durch Abgrenzung zum Mietwagen (§ 13, § 42)

- Kontingentierung von Mietwagen: Die rechtliche Kette zur Kontingentierung von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 5a) muss klarer dargestellt werden.
- Schutz des Gelegenheitsverkehrs: Im Linienbedarfsverkehr (On-Demand) ist eine gesetzliche Mindestentfernung von 500 Metern zwischen zwei virtuellen Haltepunkten einzuführen. Dies dient der notwendigen Abgrenzung zur „Tür-zu-Tür-Bedienung“ des Taxis.

6. Stärkung der Anhörungsverfahren (§ 14)

- Aufwertung im Gelegenheitsverkehr: Wir fordern eine „echte“ Anhörung durch Streichung des Tatbestandsmerkmals „gutachtlich“ in § 14 Abs. 3 Satz 1 sowie § 14 Abs. 2. Dies ist notwendig, um Bedenken gegen unberechtigte Genehmigungserteilungen wirksamer geltend zu machen. Zudem sollte in § 14, Abs. 4 ein neuer Satz 3 eingefügt werden, wonach die Anhörstellen auch von den Entscheidungen zu informieren sind.

7. Transparenz und Missbrauchsbekämpfung (§ 21, § 26)

- Bekämpfung von „Schubladengenehmigungen“: Unverhältnismäßig lange Zeiträume bis zur Betriebsaufnahme müssen unterbunden werden. Wir fordern eine verbindliche Frist zur Betriebsaufnahme innerhalb von maximal 3 Monaten nach Erteilung. Bei Nichtaufnahme des Verkehrs muss die Genehmigung im Taxenverkehr zwingend erlöschen.

8. Zentrale Registerführung

Die Verkehrsunternehmensdatei (§ 54c) ist auf den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen sowie gebündelten Bedarfsverkehr auszuweiten.

9. Wettbewerbsgleichheit und Marktschutz

- Abwehr unfairer Wettbewerbspraktiken: Um die systematische Umgehung von Tarif- und Beförderungspflichten zu unterbinden, fordern wir eine konsequente Überwachung der Wegstreckenzähler-Pflicht. Pflicht zum Einbau eines WSZ soll ausnahmslos für alle Mietwagen gelten, unabhängig davon, von welcher Art von Unternehmen oder Organisation der Mietwagen betrieben wird.
- Bestandsschutz: Bestehende Ausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum Austausch des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Neufahrzeugen ist der WSZ-Einbau zwingend vorgeschrieben.

10. Gebündelter Bedarfsverkehr

Einführung der Bußgeldbewehrung für alle Pflichten des gebündelten Bedarfsverkehrs.

Änderungen in der BOKraft

1. Modernisierung der BOKraft

- Anpassung des Geltungsbereichs (§ 1): Die Ausweitung der BOKraft-Regeln auf alle Fahrzeuggrößen bei freigestellten Schüler-, Kindergartenkinder- und Behindertenbeförderungen ist aus Sicherheitsaspekten geboten, da ein signifikanter Anteil der Beförderungen heute mit PKW unter sieben Sitzplätzen stattfindet.
- Entschlackung veralteter Vorschriften:
 - Ausrüstung (§ 18): Die Pflicht zum Mitführen von Hacke und Spaten ist ersatzlos zu streichen. Eine witterungsangepasste Ausrüstung ist ausreichend.
 - Trennwand (§ 25): Diese historisch gewachsene Vorschrift spielt in der modernen Praxis keine Rolle mehr und sollte gestrichen werden.
- Technische Innovation: Bei der Alarmanlage (§ 25) fordern wir eine technologieoffenere Formulierung (ersetzen „müssen“ durch „können“). Geeignete moderne Alarmmöglichkeiten müssen stattdessen zulässig werden.

2. Qualität und Transparenz

- Eindeutige Identifizierbarkeit: Die Ordnungsnummer sollte künftig das Ortskennzeichen (KFZ-Kennzeichen der Betriebssitzgemeinde) einbeziehen, um die lokale Zuordnung und Kontrolle zu erleichtern.
- Tarifklarheit: Bei Defekten am Fahrpreisanzeiger muss eine unverzügliche Instandsetzung (keine weitere Personenbeförderung bis zur Reparatur) klar definiert sein, um den Verbraucherschutz zu wahren.

3. Wegstreckenzähler (WSZ) für alle Mietwagen (§ 43 BOKraft)

Zur Gewährleistung von Transparenz und zum Schutz vor Manipulation fordert der TMV eine flächendeckende Ausrüstungspflicht mit Wegstreckenzählern.

- Verpflichtender Einbau: Die Pflicht zum Einbau eines WSZ soll ausnahmslos für alle Mietwagen gelten, unabhängig davon, ob nur Barfahrten durchgeführt werden oder ob es sich um Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen handelt.
- Bestandsschutz: Bestehende Ausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum Austausch des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Neufahrzeugen ist der WSZ-Einbau zwingend vorgeschrieben.

4. Sanktionierung von Ordnungsnummern (§ 45 BOKraft)

Die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten ist essenziell für die Überprüfbarkeit der Dienste.

- Bußgeldbewehrung: Das Fehlen der vorgeschriebenen blauen oder grünen Ordnungsnummern muss künftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem Bußgeld belegt werden.
- Erweiterung des Geltungsbereichs: In § 45, Abs. 1, Ziffer 5, Buchstabe n ist der gebündelte Bedarfsverkehr explizit aufzunehmen.

Änderungen in der PBZugV

1. Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 2 PBZugV)

Um die Professionalität und Zuverlässigkeit der Marktteilnehmer zu sichern, ist eine Anpassung der Eigenkapitalanforderungen notwendig.

- Verdoppelung der Beträge: Die Mindestbeträge für das Eigenkapital sollen wie folgt angehoben werden:
 - Für das erste Fahrzeug von bisher 2.250 € auf 4.500 €.
 - Für jedes weitere Fahrzeug von bisher 1.250 € auf 2.500 €.